



184

Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 18.6.1960

III. Wahlperiode

Nr. 582

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes X-49
für das Gelände zwischen der Machnower Straße
und Sachtlebenstraße im Bezirk Zehlendorf**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

**über die Festsetzung des Bebauungsplanes X-49
für das Gelände zwischen der Machnower Straße
und Sachtlebenstraße im Bezirk Zehlendorf.**

Vom 31. Mai 1960.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan X-49 vom 27. Juni 1959 mit Deckblatt vom 18. Mai 1960 für das Gelände zwischen der Machnower Straße und Sachtlebenstraße im Bezirk Zehlendorf wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Zehlendorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Zehlendorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das Gelände ist in der vorbereitenden Bauleitplanung — Baunutzungsplan (ABl. 1959 S. 50) — bis auf einen Streifen längs der Berliner Stadtgrenze, der Nichtbaugelände ist, als allgemeines Wohngebiet mit der Baustufe II/3 ausgewiesen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, weil das bisher erwerbsgärtnerisch genutzte Grundstück Machnower Straße 105 entgegen den zur Zeit geltenden Vorschriften der Bauordnung erschlossen und bebaut werden sollte.

II. Inhalt des Planes

Das der „Haus und Heim Wohnungsbau-AG“ gehörende Grundstück Machnower Straße 105 ist im Jahre 1959 mit 71 zweigeschossigen Einfamilien-Reihenhäusern entsprechend den engezogenen Baugrenzen des Bebauungsplanes bebaut worden. Um ein absolut ruhiges Wohnen zu gewährleisten und um die Siedlung vor gewerblichen Nutzungen jeder Art zu schützen, ist das Gelände als reines Wohngebiet festgesetzt worden. Die Siedlung wird von der Sachtlebenstraße her durch eine Stichstraße (Straße 604) erschlossen. Die Straße 604 hat zunächst eine Breite von 10,0 m und erweitert sich hinter der Abknickung nach Norden auf 12,5 m Breite, um hier eine Standspur für parkende Kraftfahrzeuge einrichten zu können. Die Straße endet in einem Wendeplatz, an dessen Kopfende weitere Parkmöglichkeiten geschaffen werden sollen. Zwei von der Straße 604 ausgehende Fußwege stellen die Verbindung zur Machnower Straße und zu der längs der Stadtgrenze geplanten öffentlichen Grünfläche her. Am Südende des Geländes wurde eine Vorbehaltsfläche für Einstellplätze (Pkw) und Garagen festgesetzt, durch die für 70 Eigenheime ein Garagenplatz gesichert ist.

Von dem Gelände der Berliner Stadtentwässerung, Sachtlebenstraße 20, wurde eine 33 m tiefe Fläche für allgemeine Wohnbauten und für das Pumpwerk eine Sonderzweckfläche festgesetzt. Das übrige Gelände muß mit Rücksicht auf die Baugrundverhältnisse unbebaut bleiben.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat am 22. Juli 1959 dem Bebauungsplan zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 17. August 1959 bis 16. September 1959 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Nach den Ermittlungen des Bezirksamtes Zehlendorf betragen die Kosten für Grunderwerb und Anlage der öffentlichen Grünfläche etwa 205 000,— DM. Die Mittel dafür sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.

Berlin, den 9. Juni 1960

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen